

# ZH\_OBERGERICHT SB210335 vom 20. Januar 2023

ZH Obergericht, 2023-01-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB210335](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210335)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB210335 du 20 janvier 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT SB210335 del 20 gennaio 2023

## Erwägungen

### E. 1

Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden (Art. 70 Abs. 1 StGB). Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe, gegenüber einem Dritten jedoch nur, soweit dies nicht nach Art. 70 Abs. 2 StGB ausgeschlossen ist (Art. 71 Abs. 1 StGB). Die sogenannte Ausgleichseinziehung gemäss Art. 70 ff. StGB beruht vor allem auf dem grundlegenden sozialethischen Gedanken, dass sich strafbares Verhalten nicht lohnen darf (BGE 144 IV 1 E. 4.2.1 S. 7 mit Hinweisen). Die gleichen Überlegungen gelten für Ersatzforderungen des Staates. Durch die Festlegung einer Ersatzforderung soll verhindert werden, dass derjenige, welcher die Vermögenswerte bereits verbraucht oder sich ihrer entledigt hat, besser gestellt wird als jener, der noch über sie verfügt. Die Ersatzforderung gemäss Art. 71 StGB ist subsidiär zur Natureinziehung im Sinne von Art. 70 StGB (BGE 140 IV 57 E. 4.1.2 S. 62 mit Hinweisen). Das Gericht kann von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise absehen, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde (Art. 71 Abs. 2 StGB).

#### E. 1.2

In Bezug auf den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ erwägt die Vorinstanz zusammengefasst, es könne nicht davon ausgegangen werden, dass dieser von den Straftaten profitiert habe. Es sei deshalb nicht ersichtlich, dass ein entsprechender Nutzen mit einer Ersatzforderung abzugelten wäre. Zudem wäre auf eine Ersatzforderung auch deshalb zu verzichten, weil eine solche kaum einbringlich wäre (Urk. 44 S. 83 f.). Diese zutreffenden Erwägungen sind zu übernehmen. Der

- 59 - Staat hat sämtliche Voraussetzungen für eine Einziehung und eine Ersatzforderung und damit auch einen entsprechenden Deliktsvorteil zu beweisen. Vermögenswerte oder Vermögensvorteile, die der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ durch die mehrfache ungetreue Geschäftsbesorgung und das Urkundendelikt erzielt hätte, stehen nicht fest. Zudem ist der finanziellen Lage des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ Rechnung zu tragen. Seine Schulden beziffert er auf Fr. 50'000.- (Urk. 61/1; Urk. 84 S. 4). Im Übrigen kann auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden (E. III.2.5.2). Wenngleich allfällige Zahlungsaufschübe und Ratenzahlungen für die Tilgung einer Ersatzforderung zu berücksichtigen sind (MARCEL SCHOLL, in: Kommentar Kriminelles Vermögen, Kriminelle Organisation:

Einziehung, Kriminel- le Organisation, Finanzierung des Terrorismus, Geldwäscherei, Bd. I, 2018, N. 56 zu Art. 71 StGB), legt die wirtschaftliche Situation die Uneinbringlichkeit einer Er- satzforderung nahe. Von der Erhebung einer Ersatzforderung ist deshalb abzusehen.

### **E. 1.3**

In Bezug auf den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ bezeichnet die Vorinstanz eine Ersatzforderung unter Hinweis auf dessen Einkommen und familienrechtlichen Unterstützungspflichten als kaum einbringlich (Urk. 44 S. 84 f.). Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ bezifferte seine Schulden auf ca. Fr. 25'000.– (Urk. 83 S. 2). Auch im Übrigen muss seine finanzielle Lage als bescheiden bezeichnet werden (E. III.3.7). Von der Erhebung einer Ersatzforderung ist mit der Vorinstanz abzu- sehen. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kostenfolgen im erstinstanzlichen Verfahren Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (inklusive die Entschädigung der amtli- chen Verteidigungen, Dispositivziffern 13, 19 und 20) ist wie ausgeführt in Rechtskraft erwachsen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die erstinstanzli- che Kostenaufgabe (Dispositivziffern 14 - 17) zu bestätigen.

- 60 - 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen im Berufungsverfahren

### **E. 1.4**

Am 19. Januar 2023 fand die Berufungsverhandlung statt. Es erschienen die Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ in Begleitung ihrer amtlichen Verteidiger sowie der Staatsanwalt lic. iur. U. Pajarola als Vertreter der Anklagebehörde (Prot. II S. 7). Im Rahmen von Vorfragen wurde seitens der amtlichen Verteidi- gung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ beantragt, es sei auf die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft nicht einzutreten (Prot. II S. 11; Urk. 82). Der Antrag wurde abgewiesen und es wurde auf die Anschlussberufung eingetreten (Prot. II S. 11). Abgesehen von der Befragung der Beschuldigten waren keine Beweise abzu- nehmen (Prot. II S. 12).

### **E. 1.5**

Nach den Parteivorträgen und dem Schlusswort der Beschuldigten verzich- teten die Parteien auf eine mündliche Urteilseröffnung und -erläuterung (Art. 84 Abs. 3 StPO; Prot. II S. 23). Die geheime Beratung fand gleichentags sowie am Folgetag statt, das Urteil wurde am 20. Januar 2023 gefällt (Prot. II S. 24 ff.; Urk. 90) und den Parteien schriftlich im Dispositiv eröffnet.

## **E. 2**

Umfang der Berufung

### **E. 2.1**

Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 10'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 GebV OG). Die Kosten im Rechts- mittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unter- liegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als ob- siegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Beschwerdeinstanz bzw. Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (THOMAS DOMEISEN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Straf- prozessordnung, Bd. II, 2. Aufl. 2014, N. 6 zu Art. 428 StPO). Nach Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO können einer Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen und einen für sie günstigeren Entscheid erwirkt hat, die Kosten auferlegt werden, wenn der an-

gefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird.

### **E. 2.1.1**

Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2 S. 100 mit Hinweisen). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll nach konstanter Rechtsprechung bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 123; Urteil 6B\_125/2018 vom 14. Juni 2018 E. 1.3.2; je mit Hinweis). Die Geldstrafe stellt die Hauptsanktion dar (BGE 134 IV 97 E. 4.2.2 S. 101). Sie wiegt als Vermögenssanktion prinzipiell weniger schwer als ein Eingriff in die persönliche Freiheit (BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 123; 134 IV 97 E. 4.2.2

- 48 - S. 101, 82 E. 7.2.2 S. 90). Am Vorrang der Geldstrafe hat der Gesetzgeber im Rahmen der erneuten Revision des Sanktionenrechts entgegen der ursprünglichen Stossrichtung festgehalten (BGE 144 IV 217 E. 3.6 S. 237 f. mit Hinweisen). Art. 41 StGB statuiert diese Priorität. Eine kurze Freiheitsstrafe anstelle einer Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen ist unter anderem zulässig, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB). Für die Urkundenfälschung und die mehrfache ungetreue Geschäftsbesorgung ist mit der Vorinstanz (Urk. 44 S. 68 f.) nicht von einer Freiheitsstrafe als einzige zweckmässige Sanktion auszugehen. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ ist nicht vorbestraft. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ hat sich seit den heute zu beurteilenden Vorfällen nichts strafrechtlich Relevantes zu Schulden kommen lassen. Ihm ist heute eine Geldstrafe aufzuerlegen, die (neurechtlich) das Höchstmass der Straftat erreicht. Sie ist deshalb als empfindliche Sanktion zu bezeichnen. Es kann davon ausgegangen werden, dass das vorliegende Strafverfahren, die verbüsste 164-tägige Untersuchungshaft und die heute auszufällende Geldstrafe eine Warnwirkung zeitigen, weshalb einer Geldstrafe die präventive Effizienz nicht abgesprochen werden kann. Sie ist mit Blick auf die verübten Delikte zudem schuldangemessen und zweckmässig. Mithin kommt sie auch unter dem Gesichtspunkt des Schuldausgleichs in Frage.

### **E. 2.1.2**

Das Gesetz sieht für die Urkundenfälschung eine Strafandrohung von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor. Für die ungetreue Geschäftsbesorgung beträgt der Strafrahmen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe führen nur bei aussergewöhnlichen Umständen dazu, die Grenzen des ordentlichen Strafrahmens zu verlassen und sie nach oben oder unten zu erweitern (BGE 136 IV 55 E. 5.8 S. 63 mit Hinweisen). Dies entspricht konstanter höchstrichterlicher Rechtsprechung (anstatt vieler: BGE 142 IV 265 E. 2.4.5 S. 272 f.; Urteil 6B\_918/2020 vom 19. Januar 2021 E. 6.4.1), wobei das Bundesgericht darauf zurückzukommen scheint (BGE 148 IV 96 E. 4.8 S. 111). Im vorliegenden Fall kann die Strafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens festgesetzt werden. Strafschärfungs-

- 49 - gründe sind aber strafferhöhend und Strafmilderungsgründe strafmindernd zu berücksichtigen. Für die Festsetzung einer Gesamtgeldstrafe ist von der Urkundenfälschung als Einsatzstrafe auszugehen.

## **E. 2.2**

Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ strebte mit seiner Berufung einen Freispruch an und unterliegt im Berufungsverfahren mit seinen Anträgen vollumfänglich (Sach- verhaltenskomplex "D.\_\_\_\_\_ AG"). Die Staatsanwaltschaft unterliegt betreffend den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ in Bezug auf die Freisprüche (Sachverhaltenskomplex "C.\_\_\_\_\_ AG" und teilweise "D.\_\_\_\_\_ AG"), die Sanktion und in Bezug auf die beantragte Ersatzforderung. Ausgangsgemäss rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ die hälftigen Kosten des Berufungsverfahrens, mit Aus- nahme der Kosten für die amtliche Verteidigung, zu zwei Fünfteln aufzuerlegen und zu drei Fünfteln auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren sind zu zwei Fünfteln einstweilen und zu drei Fünfteln definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es ist die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von zwei Fünfteln dieser Kosten vorzubehalten. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ strebte mit seiner Berufung einen Freispruch an und unterliegt im Berufungsverfahren mit seinen Anträgen vollumfänglich (Sach- verhaltenskomplex "M.\_\_\_\_\_ GmbH" und "D.\_\_\_\_\_ AG"). Die Staatsanwaltschaft unterliegt betreffend den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ in Bezug auf die Freisprüche (Sachverhaltenskomplex "C.\_\_\_\_\_ AG" und teilweise "D.\_\_\_\_\_ AG"), die Sanktion und in Bezug auf die beantragte Ersatzforderung. Ausgangsgemäss rechtfertigt

- 61 - es sich, dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ die hälftigen Kosten des Berufungsverfah- rens, mit Ausnahme der Kosten für die amtliche Verteidigung, zu zwei Dritteln aufzuerlegen und zu einem Drittel auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren sind zu zwei Dritteln einstwei- len und zu einem Drittel definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es ist die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von zwei Dritteln dieser Kosten vorzubehalten.

### **E. 2.2.1**

Das zweiseitige "Advertising and Media Production Company Agreement" vom 27. Juli 2017 zwischen der E.\_\_\_\_\_ und der D.\_\_\_\_\_ AG, welches eine fal- sche Unterschrift aufweist, reichte der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ bei der CS ein. Vo- rausgegangen war ein Schreiben der Bank vom 20. März 2018, worin die Abklä- rung der auf das Konto der D.\_\_\_\_\_ AG eingegangenen Zahlungen im Zusammenhang mit dem Geldwäschereigesetz thematisiert wurde (Urk. 31/1/4/4/21). Ohne den Vorfall zu bagatellisieren, können die Art und Weise der (nicht vom Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ vorgenommenen) Fälschung und das Vor- gehen des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ als nicht besonders raffiniert bezeichnet wer- den. Richtig ist aber, wenn die Vorinstanz unterstreicht, dass die einverlangten Belege gerade dem Nachweis der Rechtmässigkeit der von der E.\_\_\_\_\_ getätig- ten Überweisungen hätten dienen sollen. Obwohl die CS gewisse Bedenken hinsichtlich der Rechtmässigkeit der Vorgänge signalisiert hatte, schreckte der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ nicht davor zurück, diese Bedenken mit einer gefälschten Urkunde aus der Welt zu schaffen. Erkennt die Vorinstanz darin eine gewisse Unverfrorenheit, kann dies übernommen werden. Zutreffend ist auch, dass beim Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ gegenüber dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ von einer gerin- geren kriminellen Energie auszugehen ist, da der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ die we- sentlichen Entscheidungen traf und den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ jeweils zu den Taten anstiftete. Das objektive Verschulden des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ ist ins- gesamt als leicht einzuordnen.

### **E. 2.2.2**

Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ handelte mit direktem Vorsatz. Er wollte mit der Urkunde die auf dem Konto der D.\_\_\_\_\_ AG erfolgten Zahlungseingänge wahrheitswidrig erklären, den Anschein rechtmässigen Geschäftsverhaltens wahren und eine mögliche Anzeige wegen des Verdachts der Geldwäscherei abwenden.

- 50 - Insgesamt vermögen die Elemente der subjektiven Tatkomponente die objektive Tatschwere nicht zu relativieren.

### **E. 2.2.3**

Aufgrund des objektiv leichten Verschuldens, welches durch das subjektive Verschulden nicht relativiert wird, ist die Einsatzstrafe mit der Vorinstanz auf 150 Tagessätze Geldstrafe festzusetzen.

### **E. 2.3**

Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ macht im Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 7'103.45 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 88). Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ macht im Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 7'963.71 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 86). Mit Blick auf die Anwaltsgebührenverordnung des Kantons Zürich, insbesondere unter Berücksichtigung der in § 2 AnwGebV festgehaltenen Bemessungsgrundlagen (Bedeutung des Falls [lit. b], Verantwortung des Anwalts [lit. c], notwendiger Zeitaufwand des Anwalts [lit. d] und Schwierigkeit des Falls [lit. e]), sind die Verteidigungen der beiden Beschuldigten insgesamt vergleichbar. Es rechtfertigt sich die beiden amtlichen Verteidiger je pauschal mit Fr. 7'100.- (inkl. Auslagen und MwSt.) zu entschädigen.

### **E. 2.3.1**

Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ liess vom Konto der D.\_\_\_\_\_ AG Fr. 64'896.20 und Fr. 58'000.- auf das Konto der C.\_\_\_\_\_ AG überweisen. Eine Gegenleistung kam der D.\_\_\_\_\_ AG dafür nicht zugute, weshalb der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ seine Pflichten als Verwaltungsrat zweimal in einem rund einmonatigen Zeitraum verletzte und die D.\_\_\_\_\_ AG schädigte. Deren Firmenkonto belief sich in der Folge auf knapp über Fr. 1'000.-. Mit Blick auf die Höhe der beiden Überweisungen muss der Schaden der D.\_\_\_\_\_ AG als gesamthaft erheblich bezeichnet werden. Dieser betraf einzig die Gesellschaft und tangierte keine weiteren Personen, worauf die Vorinstanz zu Recht verweist (Urk. 44 S. 70). Ebenfalls relativierend ist festzuhalten, dass das Vorgehen des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ jeweils kein hochgradig planmässiges Vorgehen bedingte. In Bezug auf die aufgewendete kriminelle Energie kann auf das bereits Ausgeführte verwiesen werden (E. III. 2.2.1). Gesamthaft wiegt das objektive Verschulden (im Vergleich zu allen denkbaren ungetreuen Geschäftsbesorgungen) betreffend beide vorgenommenen Transaktionen leicht.

### **E. 2.3.2**

Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ handelte jeweils direktvorsätzlich. Konkrete Beweggründe lassen sich nicht rechtsgenügend feststellen. Insgesamt erscheint das als leicht eingestufte objektive Verschulden in unverändertem Licht.

### **E. 2.3.2.1**

Die Vorinstanz verneint eine Pflichtverletzung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_. Mit Blick auf den in den Statuten der C.\_\_\_\_\_ AG festgehaltenen Zweck, Tochtergesellschaften zu gründen und sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, könne in der Überweisung von Fr.

20'000.– auf das Gründungskonto der H.\_\_\_\_\_ GmbH nicht leichthin eine Pflichtverletzung gesehen werden. Insbesondere habe die C.\_\_\_\_\_ AG entgegen der Anklage die Stammanteile der H.\_\_\_\_\_ GmbH und damit eine Gegenleistung erhalten. Selbst wenn es sich im Nachhinein betrachtet nicht um eine gewinnbringende Investition gehandelt habe, sei eine Sorgfaltspflichtverletzung durch den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ zu verneinen. Dasselbe gelte betreffend die Überweisung von Fr. 50'000.– auf ein Mietkautionkonto bei der Lienhardt & Partner Privatbank zugunsten der H.\_\_\_\_\_ GmbH. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass es sich dabei um eine Investition im Hinblick auf die Gründung der H.\_\_\_\_\_ GmbH gehandelt habe. Zudem sei der

- 20 - Mietvertrag für die Geschäftsräumlichkeiten der H.\_\_\_\_\_ GmbH zwischen der Lienhardt & Partner Privatbank und der C.\_\_\_\_\_ AG abgeschlossen worden. Es sei davon auszugehen, dass die geleistete Mietkaution nach Beendigung des Mietverhältnisses wieder an die C.\_\_\_\_\_ AG gegangen wäre (Urk. 44 S. 41 ff.). Die vorinstanzlichen Erwägungen können übernommen werden. Der Vorwurf in der Anklage, Fr. 20'000.– ab dem Konto der C.\_\_\_\_\_ AG auf das Gründungskonto der H.\_\_\_\_\_ GmbH bei der ZKB geleistet und dafür keinerlei Gegenleistung erhalten zu haben, trifft – entgegen der Staatsanwaltschaft (Urk. 89 S. 5) – nicht zu. Soweit die Staatsanwaltschaft überdies vorbringt, es habe keine reale gleichwertige Gegenleistung gegeben (Urk. 89 S. 5), geht dies über den Anklagevorwurf hinaus. Durch die Stammanteile (200 Stammanteile zum Nennwert von je Fr. 100.–) war die C.\_\_\_\_\_ AG als Gesellschafterin am Kapital der GmbH beteiligt (Urk. 31/1/4/2/2 und Urk. 31/1/4/2/3). Das Kapital (respektive Fr. 19'875.–) ging auf das Firmenkonto der H.\_\_\_\_\_ GmbH bei der ZKB ein (Urk. 31/1/4/2/5 und Urk. 31/1/4/2/6). Dass und inwiefern die Gründung und Beteiligung an der H.\_\_\_\_\_ GmbH den Interessen der C.\_\_\_\_\_ AG entgegengestanden hätten, wird weder in der Anklage formuliert, noch geht dies aus den Untersuchungsakten hervor. Ebenso wenig wird dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ vorgeworfen, dass der C.\_\_\_\_\_ AG durch die Beteiligung an der H.\_\_\_\_\_ GmbH ein Vermögensschaden entstanden wäre. Ein entsprechender durch die Zahlung vom 27. März 2017 verursachter Schaden geht zudem aus den Untersuchungsakten nicht hervor. Eine Pflichtverletzung liegt auch nicht in der Überweisung vom 6. März 2017 ab dem Konto der C.\_\_\_\_\_ AG von Fr. 50'000.– auf ein Mietkautionkonto bei der Lienhardt & Partner Privatbank vor (Urk. 31/1/4/1/12). Es trifft zu, dass laut Polizeirapport Mieterin der Räumlichkeiten für das H'.\_\_\_\_\_ Fitnesscenter die C.\_\_\_\_\_ AG war (Urk. 1/1 S. 8). Am 1. Juli 2017 eröffnete die H.\_\_\_\_\_ GmbH an der J.\_\_\_\_\_ -Strasse in Zürich das H'.\_\_\_\_\_ Fitness (Urk. 1/1 S. 9). Die C.\_\_\_\_\_ AG leistete mithin die Mietkaution im Zusammenhang mit einem mit der Lienhardt & Partner Privatbank abgeschlossenen Mietvertrag über Räumlichkeiten, welche die H.\_\_\_\_\_ GmbH für ein Fitnesscenter nutzen würde. Diese Mietkaution wäre bei vertragsgemässer Erfüllung nach den zutreffenden vorinstanzlichen Erwägun-

- 21 - gen an die C.\_\_\_\_\_ AG zurückbezahlt worden. Zudem ist zu wiederholen, dass die C.\_\_\_\_\_ AG am Kapital der H.\_\_\_\_\_ GmbH beteiligt war. Tätigkeiten, die sich im Rahmen einer ordnungsgemässen Geschäftsführung halten, sind nicht tatbestandsmässig, selbst wenn die geschäftlichen Dispositionen zu einem Verlust führen. Strafbar ist einzig das Eingehen von Risiken, die ein umsichtiger Geschäftsführer in derselben Situation nicht eingehen würde (Urteil 6B\_1216/2015 vom 21. September 2016 E. 6.2). Dass und inwiefern die fragliche Zahlung am 6. März 2017 den wirtschaftlichen Interessen der C.\_\_\_\_\_ AG entgegengestanden hätte, wird in der Anklage nicht umschrieben. Darüber

hinaus ist eine entsprechende Pflichtverletzung auch nicht in den Untersuchungsakten belegt. Schliesslich wird dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ nicht vorgeworfen, dass der C.\_\_\_\_\_ AG durch die Leistung der fraglichen Kautions ein Vermögensschaden entstanden wäre. Ein entsprechender Schaden geht zudem aus den Untersuchungsakten nicht hervor.

#### **E. 2.3.2.2**

Zusammenfassend ist der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ vom Vorwurf der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 3 StGB freizusprechen (Anklageziffern 4 und 5).

#### **E. 2.3.3**

Das Gesamtverschulden ist je leicht. Damit rechtfertigt es sich, die Einzelstrafe für die beiden getätigten Transaktionen, welche vergleichbar sind, je auf 60 Tagessätze Geldstrafe festzusetzen. Eine grundsätzliche Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe um 80 Tagessätze Geldstrafe trägt dem Tatverschulden angesichts des weiten Strafrahmens angemessen Rechnung.

- 51 -

#### **E. 2.3.3.1**

Eine qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ liegt wie ausgeführt nicht vor (weder als vollendete noch als versuchte Tat). Mithin bleibt einzig eine versuchte Anstiftung durch den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ zu prüfen. Nach Art. 24 Abs. 2 StGB ist der Versuch einer Anstiftung zu einem Verbrechen strafbar. Der qualifizierte Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung setzt wie ausgeführt eine unrechtmässige Bereicherungsabsicht voraus (vgl. Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB). Dass der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ mit einer entsprechenden Absicht gehandelt hätte, wird in der Anklageschrift nicht umschrieben und ihm damit nicht zum Vorwurf gemacht (Anklageschrift B.\_\_\_\_\_ Ziffern 4 und 5). Mithin werden die für ein entsprechendes Qualifikationsmerkmal relevanten Tatsachen in der Anklage nicht thematisiert (vgl. Urteil 6B\_678/2021 vom 11. März 2022 E. 3.4.1; HEIMGARTNER/NIGGLI, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Bd. II, 2. Aufl. 2014, N. 34 zu Art. 325 StPO). Daran ändert selbstredend nichts, dass die Anklage unter dem Titel "1.

- 22 - Sachverhalt" einleitend die entsprechenden Tatbestandsmerkmale rezitiert. Damit aber steht nicht im Raum, der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ habe versucht, beim Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ den Tatentschluss für eine qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung respektive für ein Verbrechen hervorzurufen. Dies gilt in Bezug auf die Zahlungen von Fr. 50'000.– und Fr. 20'000.– wie auch in Bezug auf die Abhebungen von Fr. 60'000.–, welche zudem in der Anklageschrift B.\_\_\_\_\_ un- erwähnt bleiben. Zu diesen letztgenannten Zahlungen bleibt ergänzend festzuhalten, dass sie in der Anklageschrift A.\_\_\_\_\_ einzig mit "Bargeldbezüge von insgesamt über CHF 60'000" umschrieben werden (Anklageziffer 12). Die Anklage genügt – selbst wenn es sich bei der dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ vorgeworfenen Haupttat um ein Verbrechen handeln würde – damit insbesondere der Informationsfunktion nicht.

#### **E. 2.3.3.2**

Zusammenfassend ist der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ vom Vorwurf der Anstiftung zur qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 3 StGB in Verbindung mit Art. 24 StGB freizusprechen (Anklageziffern 10 - 12).

## **E. 2.4**

Ausgangsgemäss haben die Beschuldigten keinen Anspruch auf eine Entschädigung bzw. Genugtuung. Es wird beschlossen: 1. Es wird davon Vormerk genommen, dass mit Beschluss vom 28. September 2021 die Rechtskraft der Ziffer 12 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich,

### **E. 2.4.1**

Den Tatbestand der Erschleichung einer falschen Beurkundung im Sinne von Art. 253 StGB erfüllt, wer durch Täuschung bewirkt, dass ein Beamter oder eine Person öffentlichen Glaubens eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet, namentlich eine falsche Unterschrift oder eine unrichtige Abschrift beglaubigt (Abs. 1). Ebenfalls strafbar macht sich, wer eine so erschlichene Urkunde gebraucht, um einen andern über die darin beurkundete Tatsache zu täuschen (Abs. 2). Die Vorinstanz hat in ihrer rechtlichen Würdigung theoretische Erwägungen zum objektiven Tatbestand der Erschleichung einer falschen Beurkundung gemacht (Urk. 44 S. 36 f.). Dies kann übernommen werden. Die Rechtsprechung hat Art. 253 StGB unter anderem bejaht bei der im Rahmen der Errichtung einer Aktiengesellschaft und in diesem Zusammenhang dem beurkundenden Notar gegenüber gemachten wahrheitswidrigen Angabe, die Einlagen stünden zur freien Verfügung der Gesellschaft, und dem nachfolgenden Eintrag ins Handels-

- 23 - register (MARKUS BOOG, in: Basler Kommentar, Strafrecht, Bd. II, 4. Aufl. 2019, N. 11 f. zu Art. 253 StGB mit zahlreichen Hinweisen).

### **E. 2.4.2**

Beurteilung Verhalten des Beschuldigten B. \_\_\_\_\_

#### **E. 2.4.2.1**

Qualifiziert die Vorinstanz die vom Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ bei der Gründung der C. \_\_\_\_\_ AG gegenüber dem Notar gemachten Angaben in Bezug auf das Gründungskapital nicht als falsche Angaben und nicht als Täuschungsversuch, ist dies zutreffend (Urk. 44 S. 36 f.). Ergänzend ist festzuhalten, dass die öffentliche Gründungsurkunde vom 25. Oktober 2016 datiert. Vorgängig wurde der Betrag von Fr. 100'000.– zugunsten der C. \_\_\_\_\_ AG bei der ZKB hinterlegt. In diesem Zeitpunkt stand das Kapital wie verkündet zur freien Verfügung der Gesellschaft (Urk. 31/1/4/1/7). Die Zahlung ab dem Konto der C. \_\_\_\_\_ AG von Fr. 50'000.– auf ein Mietkautionskonto bei der Lienhardt & Partner Privatbank am 6. März 2017 und damit rund viereinhalb Monate nach der Erklärung gegenüber dem Notar respektive rund drei Monate nach der Rückzahlung des hinterlegten Kapitals durch die ZKB (Urk. 31/1/4/1/11) lässt – entgegen der Staatsanwaltschaft (Urk. 89 S. 3 f.) – den Schluss auf eine von Anfang an geplante Scheinliberierung nicht zu. Dass es – wie die Staatsanwaltschaft vorbringt (Urk. 89 S. 4) – keine Geschäftstätigkeit gegeben habe, dringt sodann nicht durch, zumal die Firma in Gründung war. Dass der am 6. März 2017 dem Mietkautionskonto bei der Lienhardt & Partner Privatbank zugeführte Betrag von Fr. 50'000.– mithin bereits am 25. Oktober 2016 von den Beschuldigten für einen entsprechenden Zweck vorgesehen war und deshalb der C. \_\_\_\_\_ AG wirtschaftlich von Beginn weg nicht zur Verfügung stand, steht in tatsächlicher Hinsicht nicht fest. Damit war mangels gegenteiliger Hinweise die von der Urkundsperson beurkundeten Erklärungen des Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ nicht unwahr. Offenbleiben kann deshalb auch, ob die Zahlung von Fr. 50'000.– wie behauptet ein Darlehen war. Eine Falschbeurkundung liegt zudem in Bezug auf das Domizil der C. \_\_\_\_\_ AG nicht vor. Dem Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ wird in

diesem Zusammenhang vorgeworfen, er habe gegenüber dem Notar als Domizil die I.\_\_\_\_-Strasse 1 in ... Zürich angegeben, obwohl dies nur ein Briefkastendomizil gewesen sei. Gestützt auf die

- 24 - Angaben des Beschuldigten B.\_\_\_\_ habe der Notar diese falschen Angaben beurkundet, welche in das Handelsregister eingetragen worden seien (Anklage B.\_\_\_\_ Ziffer 2). Laut Art. 117 Abs. 1 der Handelsregisterverordnung (HRegV, SR 221.411) wird als Sitz der Name der politischen Gemeinde eingetragen. Als Rechtsdomizil eingetragen wird die Adresse, unter der die Rechtseinheit an ihrem Sitz erreicht werden kann, mit folgenden Angaben: Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortsname. Es kann die eigene Adresse der Rechtseinheit oder die eines anderen (c/o-Adresse) sein (Art. 117 Abs. 2 HRegV). Ein eigenes Rechtsdomizil setzt ein Lokal voraus, über das die Rechtseinheit aufgrund eines Mietverhältnisses oder Eigentum tatsächlich verfügen kann, welches Mittelpunkt der administrativen Tätigkeiten bildet und wo der Rechtseinheit Mitteilungen aller Art physisch zugestellt werden können (MEISTERHANS/GWELESSIANI, Praxiskommentar zur Handelsregisterverordnung, 4. Aufl. 2021, N. 496). Gemäss Gründungsurkunde vom 25. Oktober 2016 beurkundete der Notar "Zürich" als Sitz der C.\_\_\_\_ AG (Urk. 31/1/4/1/7). Die Vorinstanz unterstreicht, dass genauere Adressangaben entgegen der Anklage aus der Gründungsurkunde nicht hervorgehen. Mithin geht aus der Gründungsurkunde nicht hervor, dass der Beschuldigte B.\_\_\_\_ gegenüber dem Notar bereits Angaben zum Rechtsdomizil der AG im Sinne von Art. 117 Abs. 2 HRegV gemacht habe (Urk. 44 S. 39 f.). Diese Erwägungen treffen zu. Gleichermassen richtig ist, dass einzig zu beanstanden wäre, dass gegebenenfalls das Domizil bei der Eintragung ins Handelsregister nicht als c/o-Adresse deklariert wurde, was dem Beschuldigten B.\_\_\_\_ aber nicht vorgeworfen wird. Selbst wenn also bei der Anmeldung der Gründung der AG dem Handelsregisteramt entgegen Art. 43 Abs. 1 lit. g HRegV die Erklärung eines Domizilhalters nicht eingereicht worden wäre, dass er der Gesellschaft ein Rechtsdomizil am Ort von deren Sitz gewährt, ist dies nicht Gegenstand der Anklage. Es bleibt zu erwähnen, dass die Anklagebehörde nicht behauptet und aus den Unterlagen soweit erkennbar nicht hervorgeht, dass das Handelsregisteramt die C.\_\_\_\_ AG aufgrund einer vermuteten c/o-Adresse aufgefordert hätte, die Erklärung nach Art. 117 Abs. 3 HRegV oder anderweitige Belege für eine eigene Adresse einzureichen (vgl. Art. 117 Abs. 4 HRegV).

- 25 -

#### **E. 2.4.2.2**

Zusammenfassend ist der Beschuldigte B.\_\_\_\_ vom Vorwurf der Erschleichung einer falschen Beurkundung im Sinne von Art. 253 StGB freizusprechen (Anklageziffer 2).

#### **E. 2.4.3**

Beurteilung Verhalten des Beschuldigten A.\_\_\_\_

##### **E. 2.4.3.1**

Eine durch den Beschuldigten B.\_\_\_\_ erschlichene falsche Beurkundung liegt wie ausgeführt nicht vor (weder als vollendete noch als versuchte Tat). Mithin bleibt einzig eine versuchte Anstiftung durch den Beschuldigten A.\_\_\_\_ zu prüfen. Nach Art. 24 Abs. 2 StGB ist der Versuch einer Anstiftung zu einem Verbrechen strafbar. Die vom Beschuldigten B.\_\_\_\_ gegenüber dem Notar abgegebenen Erklärungen, wonach das Gründungskapital von Fr. 100'000.– zur ausschliesslichen Verfügung der C.\_\_\_\_ AG

stand, war nicht unwahr. Weiter geht aus der Gründungsurkunde nicht hervor, dass der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ gegen- über dem Notar Angaben zum Rechtsdomizil der AG im Sinne von Art. 117 Abs. 2 HRegV gemacht hätte. Dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ auf anderweitige Erklä- rungen des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ gegenüber dem Notar abgezielt hätte, legt ihm die Anklageschrift nicht zur Last.

#### **E. 2.4.3.2**

Zusammenfassend ist der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ vom Vorwurf der Anstif- tung zur Erschleichung einer falschen Beurkundung im Sinne von Art. 253 StGB in Verbindung mit Art. 24 StGB freizusprechen (Anklageziffer 8).

#### **E. 2.5**

Angesichts der langen Verfahrensdauer sowie der seit der letzten Delinquenz verstrichenen Zeit rechtfertigt sich unter diesem Titel eine leichte Strafreduktion.

#### **E. 2.5.1**

Gemäss Art. 305bis Ziff. 1 StGB macht sich der Geldwäscherei schuldig, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auf- findung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren.

#### **E. 2.5.2**

Die fraglichen Vermögenswerte von insgesamt Fr. 70'000.- (Beschuldiger B.\_\_\_\_\_) respektive Fr. 130'000.- (Beschuldiger A.\_\_\_\_\_) wurden nicht durch ungetreue Geschäftsbesorgung zum Nachteil der C.\_\_\_\_\_ AG erlangt. Damit liegt eine (tatbestandmässige und rechtswidrige) Vortat nicht vor. Überdies wäre der Tatbestand der Geldwäscherei gemäss Art. 305bis Ziff. 1 StGB auch dann nicht er-

- 26 - füllt, wenn ein entsprechender Schuldspruch betreffend ungetreue Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Al. 1 StGB erfolgt wäre, zumal es sich dabei um ein Vergehen handelt und entsprechend keine Vortat im Sinne von Art. 305bis StGB sein kann. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ ist somit vom Vorwurf der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB freizusprechen (Anklageziffer 6). Es handelt sich beim entsprechenden Straftatbestand um ein Vergehen. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist entsprechend vom Vorwurf der Anstiftung dazu im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 24 StGB freizusprechen (Ankla- geziffer 13).

#### **E. 2.6**

Insgesamt erweist sich damit eine Gesamtgeldstrafe von 180 Tages- sätzen als angemessen.

#### **E. 2.6.1**

Gemäss Art. 165 Ziff. 1 StGB wird der Schuldner, der durch Misswirtschaft, namentlich durch arge Nachlässigkeit in der Berufsausübung oder Vermögens- verwaltung, seine Überschuldung herbeiführt oder verschlimmert, seine Zahlungs- unfähigkeit herbeiführt oder im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit seine Vermögenslage verschlimmert, mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bestraft, sofern über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist. Eine nachlässige Berufsausübung liegt vor, wenn gesetzliche Bestimmungen der Unternehmensführung missachtet werden. Nach Art. 717 Abs. 1 OR müssen die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung be- fasst sind, ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die

Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts stellt die Verletzung der Pflichten des Verwaltungsrats einer Aktiengesellschaft, insbesondere die Unterlassung der Überschuldungsanzeige gemäss Art. 725 Abs. 2 OR, eine nachlässige Berufsausübung im Sinne von Art. 165 StGB dar (Urteile 6B\_961/2016 vom 10. April 2017 E. 6.3; 6B\_492/2009 vom 18. Januar 2010 E. 2.2; 6S.1/2006 vom 21. März 2006 E. 8.1; Urteil Str. 52/1983 vom 26. Mai 1983, in: SJ 1984 S. 169 ff.; zur Aufschiebung der Benachrichtigung des Richters

- 27 - bei Aussicht auf eine kurzfristige Lösung des Problems: BGE 132 III 564 E. 5.1 S. 573; 127 IV 110 E. 5a S. 113).

## **E. 2.6.2**

Beurteilung Verhalten des Beschuldigten B. \_\_\_\_\_

### **E. 2.6.2.1**

Es wurde bereits festgehalten, dass der in der Anklage gegen den Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ formulierte Vorwurf in der Anklage gegen den Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ anders umschrieben wird (E. II.2.1; vgl. Anklageschrift B. \_\_\_\_\_ Ziffern 11 - 13; Anklageschrift A. \_\_\_\_\_ Ziffern 14 und 15; Urk. 44 S. 44 f.). Wie zu zeigen sein wird, ist der Vorwurf der Misswirtschaft unbegründet, weshalb sich Weiterungen dazu erübrigen: Die Vorinstanz hält zutreffend fest, dass die Zahlungen vom 6. März 2017 und 27. März 2017 von Fr. 50'000.- und Fr. 20'000.- ab dem Konto der C. \_\_\_\_\_ AG entgegen der Anklage nicht ohne Gegenleistung erfolgten (E. II.2.3.2 und II.2.3.3). Mithin trifft nicht zu, dass der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ ab 6. März 2017 bis 27. März 2017 über zwei Drittel des Gesellschaftskapitals – respektive auf Veranlassung des Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ ab 6. März 2017 bis 17. Januar 2018 das ganze Gesellschaftskapital – an Dritte zahlte, ohne dafür eine Gegenleistung zu erhalten. Bestand laut Anklagen "spätestens nach diesen Überweisungen" begründete Besorgnis einer Überschuldung, legen die Anklagen den Beschuldigten eine Unterlassung ab Ende März 2017 respektive Mitte Januar 2018 zur Last. Die Vorinstanz verweist deshalb zu Recht auf zwei Zahlungseingänge am 27. Oktober 2017 und 29. November 2017 von Fr. 64'986.20 (richtig: Fr. 64'896.20) und Fr. 58'000.- (Urk. 31/1/4/4/15; Urk. 31/1/4/4/18; Urk. 31/1/7/3/5). Der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ liess der C. \_\_\_\_\_ AG im Herbst 2017 mithin mehr Geld zukommen, als er dieser gemäss dem Anklagevorwurf im März 2017 entzogen haben soll. Die vorinstanzlichen Erwägungen können übernommen werden (Urk. 44 S. 44 ff.). Ergänzend ist Folgendes festzuhalten. Eine Überschuldung liegt vor, falls sich aus einer Zwischenbilanz ergibt, dass die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungswerten noch zu Veräusserungswerten gedeckt sind. Begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht, wenn die Jahresbilanz oder eine Zwischenbilanz zu Fortführungswerten eine Überschuldung ausweist. Begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht aber auch beispielsweise bei

- 28 - ausserordentlichen Ereignissen während des Geschäftsjahres, welche zu einem grösseren Abschreibungs- oder Rückstellungsbedarf führen, bei Liquiditätsschwierigkeiten oder bei Illiquidität (HANSPETER WÜSTINER, in: Basler Kommentar, OR II, 5. Aufl. 2016, N. 29 ff. zu Art. 725 OR). Laut Anklage bestand hier die begründete Besorgnis einer Überschuldung (und damit der Vorwurf, der Pflicht zur Erstellung einer Zwischenbilanz und Vorlegung an einem zugelassenen Revisor nicht nachgekommen zu sein) "namentlich angesichts laufender Kosten wie Miete oder Löhne". Dabei kann das Argument der Staatsanwaltschaft, es handle sich bei den Zahlungen – aus Sicht der D. \_\_\_\_\_ AG –

ebenfalls um ungetreue Geschäftsbesorgungen, weil diese grundlos und ohne Gegenleistung erfolgt seien (Urk. 89 S. 6), offen gelassen werden, da Angestellte respektive Lohnzahlungspflichten der C.\_\_\_\_\_ AG nicht belegt sind. Die Kosten für das Domizil an der I.\_\_\_\_\_ -Strasse 1 in ... Zürich beliefen sich auf monatlich Fr. 249.– (Urk. 31/1/4/1-3). Anderweitige Mietkosten, welche die C.\_\_\_\_\_ AG zu leisten hatte, gehen aus den Untersuchungsakten nicht hervor. Umstände, die Ende März 2017 oder Mitte Januar 2018 begründete Besorgnis einer Überschuldung geschaffen hätten, sind damit nicht belegt.

#### **E. 2.6.2.2**

Zusammenfassend ist der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ vom Vorwurf der Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 Ziff. 1 StGB freizusprechen (Anklageziffern 11 - 13).

#### **E. 2.6.3**

Beurteilung Verhalten des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_

##### **E. 2.6.3.1**

Eine arge Nachlässigkeit des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ als Verwaltungsrat der C.\_\_\_\_\_ AG liegt nicht vor (weder als vollendete noch als versuchte Tat). Mithin bleibt einzig eine versuchte Anstiftung durch den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ zu prüfen. Nach Art. 24 Abs. 2 StGB ist der Versuch einer Anstiftung zu einem Verbrechen strafbar. Die Zahlungen vom 6. März 2017 und 27. März 2017 von Fr. 50'000.– und Fr. 20'000.– ab dem Konto der C.\_\_\_\_\_ AG erfolgten nicht ohne Gegenleistung. Eine begründete Besorgnis einer Überschuldung bestand mit Blick auf die in der Anklage erwähnten laufenden Kosten "wie Miete oder Löhne" nicht und der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ hat insoweit den Interessen der Gesellschaft

- 29 - nicht zuwidergehandelt. Dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ auf anderweitige Pflichtverletzungen des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ abgezielt hätte, legt ihm die Anklageschrift nicht zur Last. Zu den Bargeldbezügen von insgesamt Fr. 60'000.– bleibt zu wiederholen, dass sie in der Anklageschrift A.\_\_\_\_\_ einzig mit "Bargeldbezüge von insgesamt über CHF 60'000" umschrieben werden (Anklageziffer 12). Die Anklage genügt damit insbesondere der Informationsfunktion nicht.

##### **E. 2.6.3.2**

Zusammenfassend ist der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ vom Vorwurf der Anstiftung zur Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 24 StGB freizusprechen (Anklageziffern 14 und 15).

#### **E. 2.7.1**

Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Ausgangspunkt für die Bemessung bildet das Einkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt. Was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, ist abzuziehen, so die laufenden Steuern, die Beiträge an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung, sowie die notwendigen Berufsauslagen bzw. bei Selbständigerwerbenden die branchenüblichen Geschäftskosten (im Einzelnen BGE 142 IV 315

- 52 - E. 5.3.2 ff. S. 320 ff. mit Hinweisen). Der Tagessatz für Verurteilte, die nahe oder unter dem Existenzminimum leben, ist in dem Masse herabzusetzen, dass einerseits die Ernsthaftigkeit der Sanktion durch den Eingriff in die gewohnte Lebensführung erkennbar ist und andererseits der Eingriff nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen als zumutbar erscheint. Als Richtwert lässt sich festhalten, dass eine Herabsetzung des Nettoeinkommens um mindestens die Hälfte geboten ist. Bei einer hohen Anzahl Tagessätze – namentlich bei Geldstrafen von mehr als 90 Tagessätzen – ist eine Reduktion um weitere 10-30 Prozent angebracht, da mit zunehmender Dauer die wirtschaftliche Bedrängnis und damit das Strafleiden progressiv ansteigt (BGE 134 IV 60 E. 6.5.2 S. 73).

### **E. 2.7.2**

Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ gab an der Berufungsverhandlung an, zur Zeit arbeitslos zu sein und einen Zwischenverdienst zu erzielen. Er habe aktuell ein Einkommen von ca. Fr. 4'000.– bis Fr. 4'500.– (Urk. 84 S. 2). Die Krankenkassenprämien beziffert er auf ca. Fr. 300.– pro Monat und die Steuern auf jährlich Fr. 48.– (Urk. 84 S. 2; Urk. 61/1 und Urk. 61/3). Er ist verheiratet und kommt für sechs Kinder auf. Zu berücksichtigen ist ein Abzug für Lebenskosten, die finanziellen Verhältnisse Nahe am Existenzminimum und die hohe Anzahl Tagessätze. Damit ist der Tagessatz auf Fr. 30.– festzusetzen.

### **E. 2.8**

Zusammenfassend ist der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 30.– zu bestrafen. Die erstandene Haft von 164 Tagen ist auf die Geldstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB). 3. Strafzumessung Beschuldigter A.\_\_\_\_\_

### **E. 3**

D.\_\_\_\_\_ AG

### **E. 3.1**

Wahl Sanktionsart/Strafrahmen

#### **E. 3.1.1**

Betreffend die Wahl der Sanktionsart kann auf das vorstehend Ausgeführte verwiesen werden (E. III.2.1.1). Für die qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung steht einzig eine Freiheitsstrafe zur Diskussion. Gleiches gilt aufgrund des engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs in Bezug auf die Sicherung der unrechtmässig erlangten Vermögenswerte respektive die Geldwäscherei. Für die Anstiftungen zur Urkundenfä-

- 53 - schung und zur ungetreuen Geschäftsbesorgung ist mit der Vorinstanz (Urk. 44 S. 74) nicht von einer Freiheitsstrafe als einzige zweckmässige Sanktion auszugehen. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist nicht vorbestraft. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ hat sich seit den heute zu beurteilenden Vorfällen nichts strafrechtlich Relevantes zu Schulden kommen lassen. Ihm ist heute unter anderem eine Geldstrafe aufzuerlegen, die (neurechtlich) das Höchstmass der Strafart erreicht. Sie ist deshalb als empfindliche Sanktion zu bezeichnen. Es kann davon ausgegangen werden, dass das vorliegende Strafverfahren, die verbüsste 75-tägige Untersuchungshaft und die heute auszufällende Freiheits- und Geldstrafe eine Warnwirkung zeitigen, weshalb einer Geldstrafe die präventive Effizienz nicht abgesprochen werden kann. Sie ist mit Blick auf die verübten Delikte zudem schuldangemessen und zweckmässig. Mithin kommt sie auch unter dem Gesichtspunkt des Schuldausgleichs in Frage.

### **E. 3.1.2**

Die qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung weist einen Strafraum von Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren auf. Für die Anstiftung zur Urkundenfälschung beträgt der Strafraum Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, für die Anstiftung zur ungetreuen Geschäftsbesorgung und die Geldwäscherei Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Wie bereits beim Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ (E. III.2.1.2) kann auch hier die Strafe innerhalb des ordentlichen Strafraums festgesetzt werden. Für die Festsetzung einer Gesamtfreiheitsstrafe ist von der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung als Einsatzstrafe auszugehen. Für die Festsetzung einer Gesamtgeldstrafe ist von der Anstiftung zur Urkundenfälschung auszugehen.

### **E. 3.2**

Qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung

#### **E. 3.2.1**

Als Gesellschafter und Geschäftsführer der M. \_\_\_\_\_ GmbH zweigte der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ vom Firmenkonto insgesamt Fr. 302'352.– für private Zwecke ab. Dies tat er, indem er in einer ersten Phase die Gelder seinem eigenen Konto bei der ZKB (teilweise über den Beschuldigten B. \_\_\_\_\_) sowie seinem Bruder G. \_\_\_\_\_ zukommen liess. In einer zweiten Phase transferierte er

- 54 - Fr. 125'935.10 (EUR 101'000.–) und Fr. 89'405.70 (EUR 72'000.–) auf ein Treuhandkonto bei der Volksbank R. \_\_\_\_\_ (D). Gleiches tat auf seine Anweisung G. \_\_\_\_\_ im Betrag von Fr. 70'783.70 (EUR 57'000.–). Eine Gegenleistung kam der M. \_\_\_\_\_ GmbH dafür nicht zugute, weshalb der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ seine Pflichten als Geschäftsführer und Gesellschafter verletzte und die M. \_\_\_\_\_ GmbH schädigte. Das Total der Überweisungen und damit die Schadenshöhe der M. \_\_\_\_\_ GmbH muss als erheblich bezeichnet werden. Von dieser Deliktsumme ist – entgegen der Verteidigung des Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ (Urk. 85 S. 10) – auszugehen, da es sich bei den Zahlungen nicht um Lohnzahlungen handelte. Auch hier hält die Vorinstanz richtig fest, dass die Delinquenz einzig die Gesellschaft und keine weiteren Personen tangierte (Urk. 44 S. 75). Indem der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ die Überweisungen über mehrere Konten, unter Einbezug weiterer Personen und in verschiedenen Phasen tätigte respektive tätigen liess, offenbarte er ein planmässiges Vorgehen. Gesamthaft wiegt das objektive Verschulden (im Vergleich zu allen denkbaren qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgungen) nicht mehr leicht.

#### **E. 3.2.2**

Der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ handelte direktvorsätzlich. Mit dem Geld auf dem Treuhandkonto erwarb er in R. \_\_\_\_\_ (D) eine Liegenschaft für seine damalige Ehefrau. Wenngleich die Absicht, sich oder eine Drittperson unrechtmässig zu bereichern, qualifizierendes Tatbestandsmerkmal ist, ist dem Ausmass des verfolgten und erzielten finanziellen Vorteils Rechnung zu tragen. Darauf verweist die Vorinstanz zu Recht (Urk. 44 S. 75). Unvollständig ist, wenn die Vorinstanz einzig auf die Überweisung vom Privatkonto des Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ auf das Treuhandkonto (in der Höhe von Fr. 215'340.80) verweist und damit die von G. \_\_\_\_\_ getätigte Zahlung unerwähnt lässt.

#### **E. 3.2.3**

Insgesamt ist das Gesamtverschulden als nicht mehr leicht zu bezeichnen. Damit rechtfertigt es sich, die Einsatzstrafe mit der Vorinstanz auf 16 Monate Freiheitsstrafe

festzusetzen.

- 55 -

### **E. 3.2.3.1**

In Bezug auf den Sachverhaltskomplex "D.\_\_\_\_\_ AG" und die dort in Anklageziffer 10 umschriebene Urkundenfälschung macht der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ geltend, in der Anklage werde seine Absicht, jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem anderen einen

- 12 - unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, nicht umschrieben (Urk. 31/22 S. 15 f.). Die Rüge ist unbegründet. Die Anklage umschreibt einleitend, der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ habe in der Absicht gehandelt, sich oder einem andern einen unrecht- mässigen Vorteil zu verschaffen (Urk. 31/1/19 S. 2). Mit diesem Vorwurf belässt es die Anklage aber nicht. Vielmehr hält sie fest, die Credit Suisse (CS) habe die D.\_\_\_\_\_ AG am 20. März 2018 schriftlich aufgefordert, unter anderem Vertrags- kopien und Rechnungen betreffend die Zahlungseingänge von der E.\_\_\_\_\_ einzu- reichen. Zur Begründung der Zahlungen, welche in Anklageziffer 7 aufgeführt werden, habe der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ auf Anweisung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ der CS einen Vertrag (Advertising and Media Production Company Ag- reement) mit einer falschen Unterschrift des aufgeführten Vertragspartners (F.\_\_\_\_\_) eingereicht (Anklageziffer 10). Anklagevorwurf ist damit, in der Absicht gehandelt zu haben, gegenüber der CS (die in ihrem Schreiben vom 20. März 2018 ausdrücklich die Abklärung der Zahlungen im Zusammenhang mit dem Geldwäschereigesetz thematisiert, Urk. 31/1/4/4/21) den Anschein rechtmässigen Geschäftsverhaltens zu wahren und eine mögliche Anzeige wegen des Verdachts der Geldwäscherei abzuwenden. Damit sind der Lebenssachverhalt und das den Beschuldigten zur Last gelegte Verhalten hinreichend konkretisiert. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ wusste, welche mit der Urkundenfälschung verfolgte Absicht Gegenstand der Anklage bildet und er wurde von den Vorwürfen nicht überrascht. Dass und inwiefern ihm eine wirksa- me Verteidigung nicht möglich gewesen sein sollte, ist weder aufgezeigt noch er- sichtlich. Eine Verletzung des Anklageprinzips liegt nicht vor. Soweit die Verteidigung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ eine Verletzung des Anklage- prinzips in Bezug auf Anklageziffer 8 rügt, kann auf die zutreffenden vorinstanz- lichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 31/22 S. 13; Urk. 44 S. 48). Durch die Formulierung der Anklageschrift in Ziff. 8 "Danach betrug der Saldo des Firmen- kontos der D.\_\_\_\_\_ AG noch CHF 1'067.10" wird auch der entstandene Schaden hinreichend umschrieben (Urk. 31/1/19 S. 4).

### **E. 3.2.3.2**

Zur Rüge betreffend den Anklagegrundsatz im Sachverhaltskomplex "C.\_\_\_\_\_ AG" und dort in Bezug auf die Anklageziffer 6 (Geldwäscherei) bringt

- 13 - der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ vor, die Anklageschrift umschreibe nicht konkret, wel- che Handlungen die Einziehung der Vermögenswerte erschwert haben sollen (Urk. 31/22 S. 11 f. und 14 f.). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist kein strikter Nachweis der Vortat erforderlich. Es ist mithin nicht notwendig, im Detail die Umstände der Vortat zu kennen. Der geforderte Zusammenhang zwischen dem Delikt, aus dem die Ver- mögenswerte stammen, und der Geldwäscherei ist bewusst schwach. Das Erfor- dernis einer Vortat verlangt lediglich den Nachweis, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren (Urteil 6B\_729/2010 vom 8. Dezember 2011 E. 4.1.3. und 4.2.2.). Da der strikte Nachweis der Vortat nicht erforderlich ist, muss diese in der Anklageschrift nicht

näher beschrieben werden. Auch die rechtliche Einordnung der Vortat muss nicht zwingend ausdrücklich aus der Anklageschrift hervorgehen, sofern die beschuldigte Person aus der Beschreibung des Sachverhalts erkennen kann, dass die Vermögenswerte aus einer Straftat stammen, die ein Verbrechen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 StGB darstellt (Urteil 6B\_1185/2018 vom 14. Januar 2019 E. 2.4.). Hier sind die Vortaten – nämlich die Geldflüsse ab dem Aktienkapitalkonto der C.\_\_\_\_\_ AG bei der ZKB – konkret umschrieben. Ob der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ wie von ihm behauptet nach den Überweisungen keinen Zugriff auf die Gelder hatte, kann dahingestellt bleiben. Das Argument beschlägt nicht die Umschreibung des Anklagevorwurfs und geht deshalb an der Sache vorbei. Hingegen trifft mit der Verteidigung zu, dass aus der Anklage das fragliche Anschlussdelikt nicht klar hervorgeht. Ob die Anklage den gesetzlichen Anforderungen gleichwohl genügt, braucht nicht näher geprüft zu werden. Wie noch zu zeigen sein wird, liegt eine Vortat nicht vor (E. II.2.3.2, E. II.2.3.3 und E. II.2.5.2 nachfolgend).

### **E. 3.2.3.3**

Soweit die Rüge in Bezug auf den Sachverhaltskomplex "D.\_\_\_\_\_ AG" und dort auf die Anklageziffer 9 (Geldwäscherei) erhoben wird, kann bereits festgehalten werden, dass die Beschuldigten diesbezüglich mangels Anschlussdelikt freizusprechen sind (E. II.3.4 nachfolgend).

### **E. 3.2.3.4**

Auf den Anklagegrundsatz wird nachfolgend noch weiter einzugehen sein. Unter anderem genügt die den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ betreffende Anklage

- 14 - in der Anklageziffer 12 nicht den gesetzlichen Anforderungen (E. II.2.3.3.1 und E. II.2.6.3.1 nachfolgend). II. Sachverhalt und rechtliche Würdigung 1. Allgemeines

## **E. 3.3**

Geldwäscherei Mit den Überweisungen vom Privatkonto bei der ZKB auf ein Treuhandkonto bei der Volksbank R.\_\_\_\_\_ im Gesamtbetrag von Fr. 215'340.80 erschwerte der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ die Einziehung der deliktisch erlangten Vermögenswerte (E. II.4.5.2 und II.4.5.3). In Bezug auf das objektive und subjektive Tatverschulden kann grundsätzlich auf das zur Vortat Ausgeführte verwiesen werden (E. III.3.2), zumal der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ damit die durch die ungetreue Geschäftsbesorgung erlangten Vermögenswerte sicherte. Aufgrund der Tatumstände erscheint eine Einzelstrafe im mittleren Bereich des unteren Drittels des Strafrahmens, konkret von sechs Monaten Freiheitsstrafe, als angemessen. Die Einsatzstrafe ist damit in Anwendung des Asperationsprinzips um drei Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

### **E. 3.3.1**

Zum Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung kann auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden (E. II.2.3).

### **E. 3.3.2**

Beurteilung Verhalten des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_

#### **E. 3.3.2.1**

Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ liess am 27. Oktober 2017 Fr. 64'896.20 und am 29. November 2017 Fr. 58'000.– vom Konto der D.\_\_\_\_\_ AG auf das Konto der C.\_\_\_\_\_ AG überweisen. Eine Gegenleistung kam der D.\_\_\_\_\_ AG dafür nicht zugute (Urk. 31/1/5/6 S. 10; Urk.

1/3/4 S. 14). Wiederholt die Verteidigung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_, diese Zahlungen seien in der Bilanz als Darlehen verbucht worden (Urk. 31/22 S. 13; Urk. 87 S. 3 f.), dringt dieses Argument nicht durch. Zwar ist richtig, dass im Jahre 2017 in der Bilanz der D.\_\_\_\_ AG eine entsprechende Forderung und in der Bilanz der C.\_\_\_\_ AG ein entsprechendes Fremdkapital aufgeführt wird (vgl. in Urk. 31/1/8/3 die Dokumente "D.\_\_\_\_ AG.pdf" S. 14 und "C.\_\_\_\_ AG.pdf" S. 8). Ein entsprechendes Darlehen behaupten jedoch nicht einmal die Beschuldigten. Es darf – entgegen der Verteidigung des Beschuldigten B.\_\_\_\_ (Urk. 87 S. 3) – angenommen werden, dass ein Vertrag über eine insgesamt sechsstellige Summe schriftlich abgeschlossen worden wäre. In den Untersuchungsakten ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen der D.\_\_\_\_ AG und der C.\_\_\_\_ AG nicht vorhanden. Nicht geprüft zu werden braucht zudem, inwiefern eine Forderung gegenüber der C.\_\_\_\_ AG (hätte sie denn bestanden) als gefährdet und das Vermögen der D.\_\_\_\_ AG damit in seinem wirtschaftlichen Wert vermindert zu qualifizieren gewesen wäre.

- 34 - Als Verwaltungsrat war der Beschuldigte B.\_\_\_\_ damit betraut, das Gesellschaftsvermögen der D.\_\_\_\_ AG zu verwalten. Er war verpflichtet, deren wirtschaftlichen Interessen zu wahren und zu fördern. Mit den fraglichen Zahlungen verletzte er seine Pflicht mehrfach und schädigte die D.\_\_\_\_ AG durch Verminderung ihrer Aktiven. Der Saldo des Firmenkontos betrug nach den Überweisungen wie angeklagt Fr. 1'067.10 (Urk. 31/1/4/4/15). Der Schaden der D.\_\_\_\_ AG beläuft sich auf den Betrag im Umfang der Überweisungen. Wie bereits ausgeführt, ist mit Verweis auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen der entstandene Schaden – entgegen der Verteidigung des Beschuldigten B.\_\_\_\_ (Urk. 87 S. 3) – in der Anklage hinreichend umschrieben (Ziff. I 3.2.3.2; Urk. 31/22 S. 13; Urk. 44 S. 48; Urk. 31/1/19 S. 4). Des Weiteren kann aus dem Umstand, dass die Geschädigte ihre Forderung nie geltend gemacht hat, – entgegen der Verteidigung des Beschuldigten B.\_\_\_\_ (Urk. 87 S. 4) – nicht abgeleitet werden, dass kein Schaden entstanden sei. Darauf weist die Staatsanwaltschaft zu Recht hin (Prot. II S. 15 f.). Damit erfüllte der Beschuldigte B.\_\_\_\_ den objektiven Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB. Betreffend die objektiven Tatbestandsmerkmale handelte er gestützt auf das Beweisergebnis mit Wissen und Willen und damit vorsätzlich. Insbesondere hat der Beschuldigte B.\_\_\_\_ – entgegen seiner Verteidigung (Urk. 87 S. 5) – genau gewusst, dass die von ihm getätigten Transaktionen dem Gesellschaftszweck entgegenstehen. Eine darüber hinausgehende Bereicherungsabsicht umschreibt die Anklage nicht (Anklage B.\_\_\_\_ Ziffer 8; vgl. auch E. II.2.3.3.1). Darauf weist die Vorinstanz zu Recht. Ebenso zutreffend ist ihre Eventualbegründung, wonach eine Bereicherungsabsicht zudem nicht erstellt ist (Urk. 44 S. 47). Die fraglichen Zahlungen tätigte der Beschuldigte B.\_\_\_\_ am 27. Oktober 2017 und (in Abweichung der Vorinstanz) am 29. November 2017 (Urk. 31/1/4/4/15). Entgegen der Vorinstanz (Urk. 44 S. 48) basieren die getätigten Transaktionen, welche im Abstand von einem Monat erfolgten, auf separaten Tatentschlüssen, und es liegt – trotz eines gewissen sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs – mehrfache Tatbegehung vor.

- 35 -

### **E. 3.3.2.2**

Der Beschuldigte B.\_\_\_\_ ist der mehrfachen ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen (Anklageziffer 8).

### **E. 3.3.3**

Beurteilung Verhalten des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ Gestützt auf das Beweisergebnis wies der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ an, die verfahrensgegenständlichen Überweisungen vom Konto der D.\_\_\_\_\_ AG an die C.\_\_\_\_\_ AG zu tätigen. Dieses Verhalten ist als mehrfache Anstiftung zur ungetreuen Geschäftsbesorgung zu qualifizieren (vgl. Urk. 44 S. 59 f.). Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist entsprechend der mehrfachen Anstiftung zur ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 24 StGB schuldig zu sprechen (Anklageziffer 18).

### **E. 3.4**

Anstiftung zur Urkundenfälschung In Bezug auf das "Advertising and Media Production Company Agreement" vom 27. Juli 2017 zwischen der E.\_\_\_\_\_ und der D.\_\_\_\_\_ AG, welches der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ bei der CS einreichte, kann auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden (E. II.2.2). Die objektive und subjektive Tatschwere ist in Bezug auf die Handlungen des Anstifters und Angestifteten hier grundsätzlich vergleichbar. Zu Lasten des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ fällt hingegen aus, dass er die wesentlichen Entscheidungen traf und den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ jeweils zu den Taten anstiftete. Es rechtfertigt sich deshalb, eine (gegenüber dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ leicht höhere) hypothetische Einsatzstrafe im Bereich von 170 Tagessätzen Geldstrafe festzusetzen.

#### **E. 3.4.1**

Zum Tatbestand der Geldwäscherei kann vorab auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden (E. II.2.5). Das strafbare Verhalten liegt in der Sicherung der durch die Vortat unrechtmässig erlangten Vermögenswerte. Es handelt sich um ein typisches Anschlussdelikt. Die Begehung eines Anschlussdelikts setzt voraus, dass die Vortat abgeschlossen ist. Aufgrund seiner Stellung im Gesetz schützt der Tatbestand in erster Linie die Strafrechtspflege in der Durchsetzung des staatlichen Einziehungsanspruchs (BGE 129 IV 322 E. 2.2.4 S. 325 f. mit Hinweisen). Dem Tatbestand liegt wie den Einziehungsbestimmungen der Gedanke zugrunde, strafbares Verhalten solle sich nicht lohnen (BGE 129 IV 322 E. 2.2.4 S. 327; Urteil 6B\_295/2019 vom 8. August 2019 E. 1.4; je mit Hinweisen). Geldwäsche ist eine Verwertungs- oder Nachtat (MARK PIETH, in: Basler Kommentar, Strafrecht, Bd. II, 4. Aufl. 2019, N. 24 zu Art. 305bis StGB).

#### **E. 3.4.2**

Den Beschuldigten wird vorgeworfen, zwei Überweisungen vom Konto der D.\_\_\_\_\_ AG an die C.\_\_\_\_\_ AG getätigt respektive dazu angestiftet zu haben. Dieser Vorwurf mündet wie ausgeführt in den Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung zum Nachteil der D.\_\_\_\_\_ AG. Weitere Handlungen respektive

- 36 - Anschlussdelikte, die dieser Vortat – welche zudem kein Verbrechen darstellt – gefolgt und welche dazu gedient hätten, die so erlangten Vermögenswerte zu waschen (Vereitelung von Einziehungs-, Auffindungs- und Herkunftsermittlungsinteressen), werden den Beschuldigten nicht vorgeworfen.

#### **E. 3.4.3**

Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ ist vom Vorwurf der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB freizusprechen (Anklageziffer 9). Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist vom Vorwurf der Anstiftung zur Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 24 StGB freizusprechen (Anklageziffer 19).

### **E. 3.5**

Mehrfache Anstiftung zur ungetreuen Geschäftsbesorgung In Bezug auf die Überweisungen vom Konto der D.\_\_\_\_\_ AG auf das Konto der C.\_\_\_\_\_ AG im Gesamtbetrag von rund Fr. 122'900.– kann auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden (E. II.2.3). Auch hier ist die objektive und subjektive Tatschwere in Bezug auf die Handlungen des Anstifters und Angestifteten grundsätzlich vergleichbar. Zu Lasten des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ fällt hingegen

- 56 - aus, dass er als Entscheidungsträger und Anstifter eine höhere kriminelle Energie offenbarte. Zu Gunsten des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ fällt aus, dass es sich bei der ungetreuen Geschäftsbesorgung um ein (echtes) Sonderdelikt handelt und dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ keine Geschäftsführungsfunktion o.ä. zukam (Art. 26 StGB). Es rechtfertigt sich deshalb, die hypothetische Einzelstrafe (wie beim Beschuldigten B.\_\_\_\_\_) je im Bereich von 60 Tagessätzen Geldstrafe festzusetzen. Eine grundsätzliche Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe um total 80 Tagessätze Geldstrafe trüge dem Tatverschulden angesichts des weiten Strafrahmens angemessene Rechnung.

#### **E. 3.5.1**

Den Tatbestand der Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 StGB erfüllt, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen (Abs. 1), eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt (Abs. 2) sowie wer eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht (Abs. 3). Fälschen ist das Herstellen einer unechten Urkunde. Eine Urkunde ist unecht, wenn deren wirklicher Urheber nicht mit dem aus ihr ersichtlichen Aussteller übereinstimmt bzw. wenn sie den Anschein erweckt, sie rühre von einem andern als ihrem tatsächlichen Urheber her. Wirklicher Aussteller einer Urkunde ist derjenige, dem sie im Rechtsverkehr als von ihm autorisierte Erklärung zugerechnet wird. Dies ist gemäss der insoweit vorherrschenden sogenannten "Geistigkeitstheorie" derjenige, auf dessen Willen die Urkunde nach Existenz und Inhalt zurückgeht (BGE 137 IV 167 E. 2.3.1 S. 169 mit Hinweisen). Die Urkunde ist mithin unecht, wenn der Urheber bei seiner Erklärung einen falschen, ihm nicht zustehenden Namen verwendet, sie etwa unterzeichnet, indem er eine fremde Unterschrift nachahmt (eingehend BOOG, a.a.O., N. 1 ff. zu Art. 251 StGB; vgl. zur Nachahmung einer Unterschrift BGE 118 IV 254 E. 4 S. 259).

- 37 -

#### **E. 3.5.2**

Beurteilung Verhalten des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ Das "Advertising and Media Production Company Agreement" vom 27. Juli 2017 zwischen der E.\_\_\_\_\_ und der D.\_\_\_\_\_ AG weist eine falsche Unterschrift auf und ist deshalb unecht. Wirklicher Aussteller war nicht F.\_\_\_\_\_ respektive nicht die E.\_\_\_\_\_ als Vertretene. Im Wissen, dass der Vertrag entgegen dem Anschein nicht von F.\_\_\_\_\_ unterzeichnet war, reichte der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ ihn bei der CS ein. Diese hatte in ihrem Schreiben vom 20. März 2018 ausdrücklich die Abklärung der Zahlungen im Zusammenhang mit dem Geldwäschereigesetz thematisiert (Urk. 31/1/4/4/21). Mit der Urkunde wollte der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ mithin die auf dem Konto der D.\_\_\_\_\_ AG erfolgten Zahlungseingänge wahrheitswidrig erklären. Er wollte

den Anschein rechtmässigen Geschäftsverhaltens wahren, eine mögliche Anzeige wegen des Verdachts der Geldwäscherei abwenden und in- sofern sich und dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ einen unrechtmässigen Vorteil ver- schaffen. Zusammenfassend hat der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ eine unechte Urkunde zur Täu- schung gebraucht und den objektiven und subjektiven Tatbestand der Urkunden- fälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB erfüllt. Er ist entsprechend schuldig zu sprechen (Anklageziffer 10).

### **E. 3.5.3**

Beurteilung Verhalten des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ Gestützt auf das Beweisergebnis wies der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ den Beschuldig- ten B.\_\_\_\_\_ an, das "Advertising and Media Production Company Agreement" vom 27. Juli 2017 bei der CS einzureichen. Die Vorinstanz hat dies zutreffend als Anstiftung zur Urkundenfälschung qualifiziert (Urk. 44 S. 61). Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist der Anstiftung zur Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 24 StGB schuldig zu sprechen (Ankla- geziffer 20).

- 38 - 4. M.\_\_\_\_\_ GmbH 4.1. Gegenstand des Anklagevorwurfs im Zusammenhang mit der M.\_\_\_\_\_ GmbH ist im Wesentlichen zusammengefasst Folgendes. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ habe als Gesellschafter und Geschäftsführer der M.\_\_\_\_\_ GmbH von deren Firmenkonto insgesamt Fr. 302'352.– für private Zwecke abgezweigt. Diese Gelder habe er seinem eigenen Konto bei der ZKB (teilweise über den Beschul- digten B.\_\_\_\_\_ ) sowie seinem Bruder G.\_\_\_\_\_ zukommen lassen. In der Folge habe der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ Fr. 125'935.10 (EUR 101'000.–) und Fr. 89'405.70 (EUR 72'000.–) auf ein Treuhandkonto bei der Volksbank R.\_\_\_\_\_ (D) transferiert. Gleiches habe auf seine Anweisung G.\_\_\_\_\_ im Betrag von Fr. 70'783.70 (EUR 57'000.–) gemacht. Mit dem Geld auf dem Treuhandkonto habe der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ in R.\_\_\_\_\_ (D) eine Liegenschaft für seine dama- lige Ehefrau erworben. Dies sei nicht im Interesse der M.\_\_\_\_\_ GmbH erfolgt (Vorwurf der mehrfachen ungetreuen Geschäftsbesorgung). Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ habe die Einziehung der durch ungetreue Geschäfts- besorgung zum Nachteil der M.\_\_\_\_\_ GmbH erlangten Vermögenswerte im Umfang von Fr. 302'352.– erschwert (Vorwurf der Geldwäscherei). Dieser zusammengefasste, in der Anklage unter dem Titel "M.\_\_\_\_\_ GmbH" auf- geführte Sachverhaltskomplex richtet sich einzig gegen den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und mündet im Vorwurf der mehrfachen ungetreuen Geschäftsbesor- gung und der Geldwäscherei (vgl. im Einzelnen die Anklageschrift A.\_\_\_\_\_ Ziffern 1 - 5). 4.2. Die Vorinstanz sieht den Anklagesachverhalt als erstellt an. Der Beschul- digte A.\_\_\_\_\_ habe in der Konfrontationseilvernahme vom 25. November 2019 ausführliche Angaben zu den verschiedenen Gesellschaften und den von ihm geplanten Geschäftstätigkeiten gemacht. Er habe damals zusammengefasst an- gegeben, dass jede Gesellschaft einen Zweck gehabt habe, dies aber aus ge- sundheitlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht habe umgesetzt werden kön- nen. In der Schlusseilvernahme vom 2. Dezember 2019 habe der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ein vollumfängliches Geständnis abgelegt. Habe er dieses anlässlich der

- 39 - Hauptverhandlung widerrufen, sei dies als Schutzbehauptung zu werten. Auf sein Geständnis sei der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ zu behaften, zumal die in der Anklage- schrift aufgeführten Banküberweisungen durch diverse Kontoauszüge belegt sei- en (Urk. 44 S. 32 ff.). 4.3. Soweit die Vorinstanz die anklagerelevanten Banküberweisungen als be- legt bezeichnet, ist dies ergänzend im Detail aufzuzeigen (E. II.4.3.1). Ergänzend zu würdigen sind auch die Schilderungen des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ zur Tätig- keit der M.\_\_\_\_\_ GmbH und zu den behaupteten Lohnzahlungen (E. II.4.3.2). 4.3.1. Am 4. Juni 2013 erfolgte vom

Firmenkonto der M.\_\_\_\_\_ GmbH eine Überweisung von Fr. 60'000.– auf das Konto des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ mit dem Vermerk "Lohn 2013". Bereits einen Tag vorher erhielt der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ mit dem Vermerk "Lohn Mai 2013" Fr. 5'700.55 überwiesen (Urk. 31/1/7/4/4 S. 6; Urk. 31/1/7/4/6 S. 1; Urk. 31/1/7/3/12, "2 Kontoauszüge" S. 60). Ebenfalls am 4. Juni 2013 wurde mit der Bezeichnung "1 Salär" der Betrag von Fr. 60'000.– auf das Konto von G.\_\_\_\_\_ überwiesen (Urk. 31/1/7/3/12, "2 Kontoauszüge" S. 60; Urk. 1/5/4/5, "CH3" S. 31). Weitere Zahlungen vom genannten Firmenkonto auf ein Konto des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ bei der ZKB erfolgten am 10. Juni 2013 im Betrag von Fr. 40'352.– (Urk. 31/1/7/3/12, "2 Kontoauszüge" S. 60; Urk. 1/5/4/5, "CH4" S. 16), 11. Juli 2013 im Betrag von Fr. 50'000.– (Urk. 31/1/7/3/12, "2 Kontoauszüge" S. 64; Urk. 1/5/4/5, "CH4" S. 17) und 19. September 2013 im Betrag von Fr. 92'000.– (Urk. 31/1/7/3/12, "2 Kontoauszüge" S. 72; Urk. 1/5/4/5, "CH4" S. 19). Die Zahlungsausgänge ab dem Firmenkonto der M.\_\_\_\_\_ GmbH, wie sie in der Anklage umschrieben werden, sind damit belegt. Am 3. Juli 2013 überwies der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ Fr. 60'000.– auf das Konto des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ bei der ZKB (Urk. 31/1/7/4/4 S. 9; Urk. 31/1/7/4/6). Von diesem Konto bei der ZKB erfolgten zwei Zahlungen auf ein Treuhandkonto bei der Volksbank R.\_\_\_\_\_: am 18. September 2013 im Betrag von Fr. 125'935.10 (Euro 101'000.–) und am 20. September 2013 im Betrag von Fr. 89'405.70 (Euro 72'000.–). Die Überweisungen trugen den Vermerk "Hauskauf zwischen Frau N.\_\_\_\_\_ und Frau O.\_\_\_\_\_" (Urk. 1/5/4/5, "5" S. 104; Urk. 1/5/4/5, "CH4" S. 19). Ebenfalls am 20. September 2013 erfolgte mit dem Vermerk "Hauskauf zwischen Frau N.\_\_\_\_\_ und Frau

- 40 - O.\_\_\_\_\_. Darlehen" schliesslich eine Überweisung von G.\_\_\_\_\_ auf das besagte Treuhandkonto im Betrag von Fr. 70'783.70 (Euro 57'000; Urk. 1/5/4/5, "6" S. 155; Urk. 1/5/4/5, "CH3" S. 34). Neben den Zahlungsausgängen ab dem Firmenkonto der M.\_\_\_\_\_ GmbH sind damit auch die Transaktionen belegt, die in der Folge auf das Treuhandkonto der Volksbank in R.\_\_\_\_\_ eingingen. 4.3.2. Während der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ anlässlich der Einvernahme vom 2. Dezember 2019 den angeklagten Sachverhalt und damit die entgegen den Interessen der M.\_\_\_\_\_ GmbH erfolgten Zahlungen eingestand (Urk. 1/3/4 S. 11 f.), stellte er sich vor Vorinstanz auf den Standpunkt, es habe sich um Lohnzahlungen der M.\_\_\_\_\_ GmbH gehandelt (Prot. I S. 15; Urk. 26 S. 3 f.). Im Untersuchungsverfahren räumte der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ein, das Geld für den Kauf des Hauses in R.\_\_\_\_\_ von der M.\_\_\_\_\_ GmbH bezogen zu haben. Es habe sich dabei um Lohn und Boni gehandelt (Urk. 1/3/3 S. 19). Er erklärte, die M.\_\_\_\_\_ GmbH sei gegründet worden, um "Brandschutzmassnahmen und Brandabschottungen" zu machen. Er arbeite "im Brandschutzbereich" (Urk. 1/3/3 S. 13). Auf die Frage, wer bei der M.\_\_\_\_\_ GmbH angestellt sei, hielt der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ fest, er arbeite mit der P.\_\_\_\_\_ GmbH. Sie hätten entschieden, "dass die Löhne über M.\_\_\_\_\_ laufen". Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_, Q.\_\_\_\_\_ und er seien angestellt (Urk. 1/3/3 S. 14). Die Buchhaltung respektive der Abschluss der M.\_\_\_\_\_ GmbH sei 2013 nicht gemacht worden. Nach dem Tod eines Treuhänders "kam ich nicht mehr an die Unterlagen heran". Über schriftliche Belege und Verträge mit Kunden verfüge er nicht, "bei mir lief alles mündlich, ich hatte keine schriftlichen Verträge". Die Lohnausweise seien als PDF "online" verschickt worden, wobei er meistens auf dem Handy gearbeitet habe. Den Vorhalt, dass anlässlich der Hausdurchsuchung Post habe festgestellt werden können, die an ihn respektive an die M.\_\_\_\_\_ GmbH adressiert gewesen sei, quittierte er mit "Kein Kommentar" (Urk. 1/3/4 S. 4 f.). Ebenfalls "kein Kommentar" folgte auf die Frage, ob bei der M.\_\_\_\_\_ GmbH noch weitere Personen angestellt waren (Urk. 1/3/4 S. 6 f.). Es sei zutreffend, dass bei der

M.\_\_\_\_\_ GmbH Übersetzer an- gestellt gewesen seien. Bei einem Brandschutzunternehmen müssten "Unterla- gen, Richtlinien etc." übersetzt werden (Urk. 1/3/4 S. 7).

- 41 - Äussert sich der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ zur M.\_\_\_\_\_ GmbH, sind die Erklärungen selbstverständlich einer Würdigung zugänglich. Insgesamt fielen die entspre- chenden Aussagen unbestimmt, in weiten Teilen nicht nachvollziehbar und damit wenig überzeugend aus. Ins Auge sticht, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ als Ge- schäftsführer und Gesellschafter der M.\_\_\_\_\_ GmbH betreffend Tätigkeit und An- gestellte der Gesellschaft ganz vage blieb oder keine Aussagen machen wollte. Über Unterlagen wie Verträge, Belege, Lohnausweise und Buchhaltung will er nicht (mehr) verfügen. Auch die Geschäftstätigkeit im Bereich Brandschutzmass- nahmen und Brandabschottungen blieb unscharf umrissen und verlangt nicht oh- ne Weiteres nach Übersetzungstätigkeiten. Werden die fraglichen Überweisungen als Lohnansprüche bezeichnet, ist dies deshalb nur schwer nachvollziehbar. Un- durchsichtig bleiben auch die weiteren Umstände der Geldzahlungen. Unklar bleibt, weshalb die Löhne der P.\_\_\_\_\_ GmbH "über die M.\_\_\_\_\_ " liefen. Unklar bleibt auch, weshalb der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ – nachdem er bereits am 3. Juni 2013 einen Lohn in der Höhe von Fr. 5'700.55 erhalten hatte (Urk. 31/1/7/4/4 S. 6; vgl. auch Urk. 31/1/7/3/12, "2 Kontoauszüge" S. 60) – nur einen Tag später einen weiteren Lohn von Fr. 60'000.– kassierte. Ebendiese Summe überwies der Be- schuldigte B.\_\_\_\_\_ rund einen Monat später an den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_. Un- klar ist weiter, weshalb G.\_\_\_\_\_ am 4. Juni 2013 Fr. 60'000.– mit der Bezeich- nung "1 Salär" überwiesen erhielt (Urk. 1/5/4/5, "CH3" S. 31). Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ stellte sich in der Untersuchung und vor Vorinstanz nie auf den Stand- punkt, sein Bruder G.\_\_\_\_\_ sei bei der M.\_\_\_\_\_ GmbH angestellt gewesen. An- gestellt gewesen seien der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_, Q.\_\_\_\_\_ und er selbst (Urk. 1/3/3 S. 14). Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb G.\_\_\_\_\_ einen Lohnanspruch von Fr. 60'000.– gehabt haben sollte. Macht die Verteidigung gel- tend, G.\_\_\_\_\_ habe für die M.\_\_\_\_\_ GmbH gearbeitet (Urk. 26 S. 3; Urk. 85 S. 4), steht dies im Widerspruch zu den Ausführungen des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_. Darüber hinaus leuchtet nicht ein, weshalb G.\_\_\_\_\_ (wie bereits der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_) wenig später Zahlungen in der Höhe von rund Fr. 70'000.– auf das frag- liche Treuhandkonto bei der Volksbank in R.\_\_\_\_\_ tätigte. Nicht nachvollziehbar ist schliesslich, wie der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ innerhalb von rund drei Monaten (10. Juni 2013 bis 19. September 2013) von der M.\_\_\_\_\_ GmbH insgesamt über

- 42 - Fr. 180'000.– als Lohn und Boni beziehen konnte. Erfolgreiche Geschäftstätig- keiten der M.\_\_\_\_\_ GmbH, die es erlaubt hätten, diese hohe Summe (zuzüglich Fr. 120'000.– an den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ und an G.\_\_\_\_\_) zu leisten, gehen aus den Schilderungen des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ wie auch aus den Akten nicht im Ansatz hervor. 4.3.3. Zusammenfassend ist der Widerruf des Geständnisses bzw. die Erklärung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, bei den Zahlungen ab dem Firmenkonto der M.\_\_\_\_\_ GmbH habe es sich um Lohnzahlungen gehandelt, – entgegen seiner Verteidi- gung (Urk. 85 S. 2 ff.) – nicht nachvollziehbar und nicht glaubhaft. Damit ist der Anklagesachverhalt, wie er umschrieben wird (Anklageschrift A.\_\_\_\_\_ Ziffern 1 - 5), erstellt. Erstellt ist insbesondere, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ die Überwei- sungen ab dem Firmenkonto der M.\_\_\_\_\_ GmbH für private Zwecke tätigte, da- rauf keinen Anspruch hatte und das Vermögen in den Worten der Anklage "ab- zweigte". Dies tätigte der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_, um eine Liegenschaft in R.\_\_\_\_\_ zu erwerben. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist damit auf sein

Geständnis vom 2. Dezember 2019 zu behaften. 4.4. Ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB) 4.4.1. Zum Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung kann auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden (E. II.2.3). 4.4.2. Beurteilung Verhalten des Beschuldigten A.\_\_\_\_ Der Beschuldigte A.\_\_\_\_ tätigte als Gesellschafter und Geschäftsführer der M.\_\_\_\_ GmbH von deren Firmenkonto Überweisungen an den Beschuldigten B.\_\_\_\_ und seinen Bruder G.\_\_\_\_ von je Fr. 60'000.– sowie auf sein Privatkonto bei der ZKB von Fr. 182'352.–. Diese Transaktionen von insgesamt Fr. 302'352.– erfolgten im Hinblick auf den Kauf eines Hauses in R.\_\_\_\_ und damit zu privaten Zwecken. Sie entsprachen nicht dem Geschäftszweck und den Interessen der M.\_\_\_\_ GmbH und erfolgten, ohne dass die M.\_\_\_\_ GmbH eine Gegenleistung erhalten hätte. Als Gesellschafter und Geschäftsführer war der Beschuldigte A.\_\_\_\_ damit betraut, das Gesellschaftsvermögen der M.\_\_\_\_

- 43 - GmbH zu verwalten. Er war verpflichtet, deren wirtschaftlichen Interessen zu wahren und zu fördern. Deshalb kann dem Beschuldigten auch nicht gefolgt werden, wenn er geltend macht, es habe sich nicht um fremdes Vermögen gehandelt (Urk. 85 S. 5; Baudenbacher/Göbel/Speitler, BSK OR II, 5. Aufl. 2016, N 5). Mit den fraglichen Zahlungen verletzte er seine Pflicht mehrfach und schädigte die M.\_\_\_\_ GmbH durch Verminderung ihrer Aktiven. Der Schaden der M.\_\_\_\_ GmbH beläuft sich im Umfang der Überweisungen. Damit erfüllte der Beschuldigte A.\_\_\_\_ den objektiven Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB. Betreffend die objektiven Tatbestandsmerkmale handelte er gestützt auf das Beweisergebnis mit Wissen und Willen und damit vorsätzlich. Er tat dies für private Zwecke und erwarb mit dem fraglichen Geld eine Liegenschaft für seine damalige Frau. Damit handelte er mit Bereicherungsabsicht, was die Anklage hier ausreichend umschreibt (Anklage A.\_\_\_\_ Ziffern 1 und 3). Die fraglichen fünf Überweisungen ab dem Firmenkonto der M.\_\_\_\_ GmbH tätigte der Beschuldigte A.\_\_\_\_ ab 4. Juni 2013 bis 19. September 2013. Soweit die Vorinstanz einen engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang bejaht und die Transaktionen als einfache (und nicht mehrfache) Tatbegehung qualifiziert (Urk. 44 S. 54), braucht dies in Nachachtung des Verschlechterungsverbots nicht näher geprüft zu werden und ist dies zu übernehmen. 4.4.3. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_ ist der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 3 StGB schuldig zu sprechen (Anklageziffern 1-4). 4.5. Geldwäscherei (Art. 305bis StGB) 4.5.1. Zum Tatbestand der Geldwäscherei kann vorab auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden (E. II.2.5 und E. II.3.4.1). 4.5.2. Dem Beschuldigten A.\_\_\_\_ wird vorgeworfen, die Einziehung der durch ungetreue Geschäftsbesorgung zum Nachteil der M.\_\_\_\_ GmbH erlangten Vermögenswerte erschwert zu haben, indem er diese an Dritte transferierte respekti-

- 44 - ve verbrauchte (Anklageschrift A.\_\_\_\_ Ziffer 5). Entgegen der Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_ (Urk. 85 S. 6) umschreibt die Anklageschrift, wie der Beschuldigte A.\_\_\_\_ die transferierten Gelder für den Erwerb der Liegenschaft verwendet und damit die Einziehung erschwert hat. Mit Blick auf die festgestellten Überweisungen (E. II.4.3.1) erfolgten vom Privatkonto des Beschuldigten A.\_\_\_\_ zwei Zahlungen auf ein Treuhandkonto bei der Volksbank R.\_\_\_\_, nämlich am 18. September 2013 im Betrag von Fr. 125'935.10 (Euro 101'000.–) und am 20. September 2013 im Betrag von Fr. 89'405.70 (Euro 72'000.–). Ebenfalls am 20. September 2013 erfolgte eine Überweisung von G.\_\_\_\_ auf das besagte Treuhandkonto im Betrag von Fr. 70'783.70. Nach der Rechtsprechung

kann der Vortäter sein eigener Geldwäscher sein (BGE 128 IV 117 E. 7a S. 132; Urteil 6S.59/2005 vom 2. Oktober 2006 E. 6.3.1, nicht publ. in BGE 132 IV 132; je mit Hinweisen). Dabei geht es entgegen der Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ nicht um eine unzulässige Doppelbestrafung (Urk. 85 S. 6 f.). Bei Auslandstransaktionen gilt die Überweisung als tatbestandsmässig (PIETH, a.a.O., N. 49 zu Art. 305bis StGB). Unter Hinweis auf die vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 44 S. 55 f.) hat der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ mit den Überweisungen vom Privatkonto bei der ZKB auf ein Treuhandkonto bei der Volksbank R.\_\_\_\_\_ im Gesamtbetrag von Fr. 215'340.80 den objektiven und subjektiven Tatbestand der Geldwäscherei erfüllt. Anders zu beurteilen ist die Überweisung vom 20. September 2013 von G.\_\_\_\_\_ auf das besagte Treuhandkonto im Betrag von Fr. 70'783.70. Aus der Anklage muss hervorgehen, welches Verhalten wem zur Last gelegt wird und in welcher Teilnahmeform sich die Beschuldigten schuldig gemacht haben (HEIMGARTNER/NIGGLI, a.a.O., N. 22 zu Art. 325 StPO). Laut Anklage erschwerte der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ die Einziehung der deliktisch erlangten Vermögenwerte im Umfang von Fr. 302'352.–, "indem er diese unter Vorspiegelung eines unwahren wirtschaftlichen Zwecks an Dritte transferierte bzw. verbrauchte". Aus dem Betrag der Geldwäscherei von Fr. 302'352.– lässt sich interpretieren, dass die Anklage auch die von G.\_\_\_\_\_ getätigte Transaktion mitumfasst. Dabei bleiben die Beteiligungsformen des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und dessen (im Verfahren nicht involvierten) Bruders in Bezug auf die Geldwäscherei als Anschlussdelikt unbestimmt. Laut Anklage erfolgte die Transaktion auf Anweisung des Beschul-

- 45 - digten A.\_\_\_\_\_. Nicht umschrieben wird, ob der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ als mittelbarer Täter (und sein Bruder als Tatmittler), ob G.\_\_\_\_\_ vom Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ zur Tat angestiftet wurde und dieser bei G.\_\_\_\_\_ einen entsprechenden Tatentschluss hervorrief oder ob von einem Handeln in Mittäterschaft ausgegangen wird. Die fragliche Transaktion ist deshalb im Rahmen des Anschlussdelikts auszuklammern. 4.5.3. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen (Anklageziffer 5). Der Deliktsbetrag beläuft sich auf Fr. 215'340.80. III. Strafzumessung 1. Anträge/Anwendbares Recht/Grundsätze

### **E. 3.6**

Die Vorinstanz hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ korrekt wiedergegeben. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 44 S. 78 f.). Aus den persönlichen Verhältnissen ergibt sich nichts für die Strafzumessung Relevantes. Nicht gefolgt werden kann der Vorinstanz, soweit sie dessen Geständnis deutlich strafmindernd (im Umfang von über einem Fünftel) in die Waagschale legt. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ widerrief sein Geständnis vor Vorinstanz. Sein Nachtatverhalten erlaubt deshalb keine Strafreduktion.

### **E. 3.7**

Angesichts der langen Verfahrensdauer sowie der seit der letzten Delinquenz verstrichenen Zeit rechtfertigt sich unter diesem Titel eine leichte Strafreduktion. Entgegen der Verteidigung ist hingegen die Verjährungsfrist noch nicht zu zwei Dritteln verstrichen (Urk. 85 S. 10).

### **E. 3.8**

Insgesamt erweist sich eine Freiheitsstrafe von 16 Monaten als angemessen; da die Einzelstrafe für die Anstiftung zur Urkundenfälschung unter das neue Recht zu

subsumieren ist, ist für die Bildung der Gesamtgeldstrafe das neurechtliche Höchstmass der Straftat massgebend, was zu einer Gesamt- geldstrafe von 180 Tagessätzen führt.

### **E. 3.9**

Zur Festsetzung der Höhe des Tagessatzes gilt Folgendes. Der Beschul- digte A.\_\_\_\_\_ schätzte seinen durchschnittlichen Bruttolohn auf monatlich Fr. 5'500.-. Die Krankenkassenprämien bezifferte er auf Fr. 200.- pro Monat und die Steuern auf monatlich Euro 150.- bis 200.- zuzüglich Quellensteuer (4.5 % von Fr. 5'500.-). Er ist verheiratet und hat drei Kinder aus erster und drei Kinder

- 57 - aus zweiter Ehe. Zu berücksichtigen ist ein Abzug für Lebenskosten, die finanziel- len Verhältnisse Nahe am Existenzminimum und die hohe Anzahl Tagessätze. Damit ist der Tagessatz auf Fr. 30.- festzusetzen.

### **E. 3.10**

Zusammenfassend ist der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ mit einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten und einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 30.- zu be- strafen. Die erstandene Haft von 75 Tagen ist auf die Freiheitsstrafe anzurech- nen (Art. 51 StGB). IV. Vollzug 1.

### **E. 7**

und 8; Anklageschrift A.\_\_\_\_\_ Ziffern 17 und 18). Die Vorinstanz hält weiter fest, dass der Vorwurf der Geldwäscherei offengelä- sen werden könne (Anklageschrift B.\_\_\_\_\_ Ziffer 9; Anklageschrift A.\_\_\_\_\_ Ziffer 19). Er stellt sei schliesslich, dass der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ auf Anweisung des Be- schuldigten A.\_\_\_\_\_ bei der CS einen Vertrag mit einer falschen Unterschrift ein- gereicht habe (Anklageschrift B.\_\_\_\_\_ Ziffer 10; Anklageschrift A.\_\_\_\_\_ Ziffer 20).

### **E. 9**

Abteilung, vom 5. Mai 2021 festgestellt wurde. 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 5. Mai 2021 zudem wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

- 62 - "Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.